

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-014038/2013
an die Kommission**

Artikel 117 der Geschäftsordnung

Raül Romeva i Rueda (Verts/ALE), Karima Delli (Verts/ALE), Franziska Keller (Verts/ALE), Marije Cornelissen (Verts/ALE), Iñaki Irazabalbeitia Fernández (Verts/ALE), Reinhard Bütikofer (Verts/ALE), Willy Meyer (GUE/NGL), Gabriele Zimmer (GUE/NGL), Paul Murphy (GUE/NGL), Jacky Hénin (GUE/NGL), Marisa Matias (GUE/NGL), Sabine Lösing (GUE/NGL), Sabine Wils (GUE/NGL), Jiří Maštálka (GUE/NGL), Alda Sousa (GUE/NGL) und Kartika Tamara Liotard (GUE/NGL)

Betrifft: Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien wegen seines Hypothekengesetzes

Am 14. März 2013 urteilte der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass Spaniens Hypothekengesetz nicht mit der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vereinbar ist, da es Hypothekengläubigern einen „unvollständigen und unzureichenden“ Schutz bietet, insbesondere wenn es sich bei dem mit einer Hypothek belasteten Eigentum um eine Familienwohnung handelt. Dadurch hätte sich der Rechtsschutz für von Räumung bedrohte Haushalte verbessern sollen.

Das Urteil des EuGH sollte für alle Räumungen in Spanien seit 1995 gelten, als der Zeitraum für die Umsetzung der Richtlinie endete. Alle in diesem Zeitraum bearbeiteten Pfändungen hätten von den spanischen Gerichten für unrechtmäßig erklärt werden sollen, und die Fälle hätten wiedereröffnet werden sollen, um Verbraucherrechte angesichts missbräuchlicher Klauseln zu schützen.

Das spanische Hypothekengesetz, das mehr als ein Jahrhundert alt ist, wurde von der derzeitigen Regierung geändert, und ein neues Gesetz trat am 15. Mai 2013 in Kraft. Leider wurden die Vorschläge des EuGH nicht vollständig berücksichtigt, und die Regierung hat es Hypothekengläubigern nicht ermöglicht, ihre Pfändungsverfahren für unrechtmäßig zu erklären.

Seit 2007 wurden etwa 500 000 Räumungen im Rahmen des vorherigen spanischen Hypothekengesetzes vorgenommen, demzufolge Hauseigentümer ihre Schulden trotz Zwangsäumung begleichen müssen. Diese Fälle wurden nicht wiedereröffnet und es wurde auch nicht neu über die Schulden verhandelt, selbst nachdem der EuGH das spanische Gesetz für missbräuchlich und im Widerspruch zum EU-Recht stehend erklärt hat. Das ist eine eindeutige Verletzung des Grundsatzes der effektiven Fürsorge, und die Bürger wurden auf der Grundlage eines unrechtmäßigen Verfahrens zu ewigen Schulden verurteilt.

Zieht die Kommission in Erwägung, wegen dieses Hypothekengesetzes ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien einzuleiten?

Warum hat die Kommission solche Schritte nicht vor dem Urteil des EuGH vom 14. März 2013 eingeleitet, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 93/13/EWG sicherzustellen?

Wie wird die Kommission sicherstellen, dass im Rahmen eines missbräuchlichen Gesetzes vergebene Hypothekenkredite annulliert oder neu verhandelt werden und dass Verbraucherrechte in Spanien effektiv geschützt werden?